

**amtliche Bekanntmachung**

092 K 061/21



## AMTSGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 26.09.2024, 10:00 Uhr,**

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln,  
Erdgeschoss, Saal 18**

der im Urbach Blatt 4122 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Urbach Flur 5 Flurstück 1061 Gebäude- und Freifläche,  
Waldstr. 64, groß: 486 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Waldstr. 64, 51145 Köln-Urbach

Das 486 m<sup>2</sup> große Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten, 2-geschossigen Einfamilienhaus mit Satteldach und einem 1-geschossigen Nebengebäude mit Flachdach. Wohnfläche ca 92 m<sup>2</sup>; Baujahr vermutlich um 1900, teilweise modernisiert. Eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 398.000,00 € festgesetzt. Die Eigentümer sind zu je ½ Anteil eingetragen.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 10.05.2024